



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn  
[REDACTED]

per E-Mail: [REDACTED]

Berlin, 31.05.2018

**Informationszugang zum Secunet-Gutachten nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Ihre Nachfrage vom 24.05.2018 auf das Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom  
23.05.2018**

Sehr geehrter Herr Böck,

mit E-Mail vom 24.05.2018 baten Sie um Mitteilung, auf welcher Rechtsgrundlage die Bundesrechtsanwaltskammer die Herausgabe des Zwischenstands des Gutachtens der Firma Secunet ablehnt.

§ 4 IFG regelt den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses. Danach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die Berichte, die die Bundesrechtsanwaltskammer über die fortschreitende Überprüfung des beA von Secunet erhält, dienen zur Vorbereitung der Entscheidung der BRAK und fallen unter den Anwendungsbereich von § 4 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Ekkehart Schäfer  
Rechtsanwalt

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail zentrale@brak.de

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail brak.bxl@brak.eu